

---

**Persistenter Identifier:** 1530689129952\_1908\_1

**Titel:** Programm der Königlich Württembergischen Technischen Hochschule in Stuttgart für das Studienjahr 1908-1909

**Ort:** Stuttgart

**Datierung:** 1908

**Signatur:** UASSt-DD1-047

**Strukturtyp:** volume

  

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952\\_1908\\_1/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1908_1/1/)

  

**Abschnitt:** VI. Doktor-Ingenieur-Promotion

**Strukturtyp:** chapter

  

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952\\_1908\\_1/9/LOG\\_0013/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1908_1/9/LOG_0013/)

## VI. Doktor-Ingenieur-Promotion.

Durch Königliche Entschliessung vom 22. Januar 1900 wurde der Technischen Hochschule das Recht verliehen, auf Grund einer besonderen Prüfung die Würde eines Doktor-Ingenieurs zu verleihen.

Die Bedingungen für die Erlangung dieser Würde enthält die Promotionsordnung vom 7. August 1900, welche vom Sekretariat oder dem Hausmeister zu beziehen ist (Preis 20 Pf.).

## VII. Stipendien und Preise.

Bei nachgewiesener Mittellosigkeit kann landesangehörigen Studierenden und ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministeriums auch Angehörigen anderer deutscher Staaten, welche über Fleiss und sittliches Verhalten ein gutes Zeugnis haben, das Unterrichts- und Ersatzgeld ganz oder teilweise nachgelassen werden.

Ausserdem können an bedürftige und würdige Studierende Staatsstipendien sowie Stipendien aus den Erträgen der an der Hochschule bestehenden Stiftungen nach Massgabe der hierfür geltenden Bestimmungen verliehen werden.

An sämtlichen Abteilungen der Technischen Hochschule werden jährlich Preisaufgaben gestellt und für genügende Lösungen Preise vergeben und Belobungen zuerkannt. Zur Bewerbung sind ordentliche und ausserordentliche Studierende nach den Bestimmungen über die akademischen Preise vom 1. März 1907 berechtigt.

## VIII. Kranken- und Unfallversicherung für Studierende.

Für die Studierenden besteht eine Krankenkasse. Jeder Studierende ist zur Entrichtung eines Semesterbeitrags an diese Kasse verpflichtet. Die Kasse gewährt Studierenden, mit Ausschluss der Hospitanten, Beihilfe in Erkrankungsfällen nach Massgabe der dafür bestehenden gedruckten Bestimmungen.

Eine besondere Versicherung trifft Vorkehr gegen Unfälle der Studierenden und der in die Liste der Versicherten eingetragenen Hospitanten beim Unterricht in den Gebäuden der Hochschule und auf Exkursionen.

Zur Ermöglichung von Exkursionen mit Studierenden auf Anlagen der württ. Staatseisenbahnen hat die Technische Hochschule der Bahnverwaltung gegenüber die Haftpflicht vertragsmässig übernommen.

Dieselbe Verpflichtung übernimmt sie auf Antrag bei Exkursionen in Fabriken, Bergwerke usw. den Unternehmern gegenüber. Gegen das ihr hieraus erwachsende Risiko hat sich die Technische Hochschule ihrerseits versichert. Wer sich an einer Exkursion der gedachten Art beteiligt, hat sich gegebenenfalls die Entschädigung aus der Unfallversicherung auf die etwaige gesetzliche Leistung aus der Haftpflicht anrechnen zu lassen.

Von den Versicherten wird zur Deckung der Versicherungskosten ein Semesterbeitrag von 70 Pf. erhoben. Das Nähere über die Unfallversicherung ist aus einer besonderen Druckschrift ersichtlich.

## IX. Bibliothek

### verbunden mit Lesezimmer.

Das Lesezimmer ist für Studierende an allen Unterrichtstagen geöffnet, und zwar:

im Wintersemester von 8–12 und 3–7 Uhr,

„ Sommersemester von 8–12 und 2–6 Uhr.

Aus der Bibliothek werden nur an Angehörige der Hochschule Werke leihweise abgegeben.